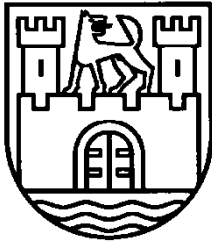


# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Grundstücks- und Gebäudemanagement,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Jahrgang 18

Wolfsburg, 24. Februar 2021

Nummer 14

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Naturschutz-  
gebiet „Düpenwiesen“ in der Stadt  
Wolfsburg vom 10.02.2021

Seite 201 - 217

## Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Stadt Wolfsburg vom 10.02.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220):

#### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Düpenwiesen“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Südliche Düpenwiesen“ sowie den Großteil des ehemaligen NSG „Düpenwiesen“.
- (2) Das NSG liegt in der Stadt Wolfsburg im Bereich des Ortsteils Fallersleben, in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Die „Düpenwiesen“ grenzen im Norden direkt an das NSG „Barnbruch Wald“ und im Westen direkt an das NSG „Barnbruchwiesen mit Ilkerbruch“ an. Südlich des NSG verläuft der Mittellandkanal und östlich die Bundesautobahn A 39. Das NSG wird durch die K 114 (Nordtangente) in zwei Teilbereiche zerschnitten. Im Norden liegt das bisherige NSG „Düpenwiesen“, südlich der Straße befindet sich das bisherige NSG „Südliche Düpenwiesen“.

Die „Düpenwiesen“ umfassen ein weiträumiges, nahezu ebenes Feuchtgebiet in einer flachen, weitläufigen Geländemulde. Prägend für das Gebiet sind hohe Grundwasserstände als Grundlage für einen der größten geschlossenen Röhricht- und Großseggen-Bestände im östlichen Niedersachsen mit herausragender Bedeutung als Brut- und Rastgebiet seltener und gefährdeter Vogelarten. Über den Talsanden des Aller-Urstromtales hat sich ein geringmächtiger Moorkörper aus An- und Niedermoor-schichten ausgebildet, der von mehreren Gräben durchzogen wird. Der Wasserhaushalt im gesamten Gebiet wird maßgeblich durch die Grundwasserverhältnisse bestimmt. In Bereichen von Flachmoortorfen mit ausgeprägten humosen Deckschichten ist das im Moorkörper gespeicherte Stauwasser für den Wasserhaushalt entscheidend. Nach Süden, in Richtung Mittellandkanal, läuft der flache Moorkörper aus, hier tritt zunehmend der mineralische Sanduntergrund zu Tage.

Diese unterschiedlichsten Standortverhältnisse haben zur Ausbildung verschiedener schutzwürdiger Biotope geführt. In den Niedermoor- und Sumpfbereichen haben sich ausgedehnte Schilfröhrichte und (Groß-)Seggenriede entwickelt - z. T. durchsetzt mit Feuchtgebüsch, kleineren Bruch- und Sumpfwäldchen, Flutrasen und Wasserschwadenbeständen - in den Randbereichen auch Feucht- und Nassgrünland. Auf den sandigeren Standorten im Süden finden sich auch weniger feuchte (mesophile) Dauergrünlandflächen. Der Mittellandkanal sowie einige Wirtschaftswege und Entwässerungsgräben sind von Hecken und Pappelgehölzen gesäumt. Eine Besonderheit in den südlichen Düpenwiesen stellen die großen offenen Wasserflächen dar: zum einen die naturnah gestaltete Sandentnahme „Düpensteich“, zum anderen die Stapelteiche der ehemaligen Zuckerfabrik Fallersleben, die naturnah umgestaltet wurden.

In ihrer Gesamtheit stellen die Düpenwiesen einen seltenen und gefährdeten Lebensraumkomplex von hoher Vielfalt und großem Artenreichtum dar.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die genaue Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt fast vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/ EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und fast vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) V 47 „Barnbruch“ (DE 3530-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch EU-VO 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L 170, S. 115). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 172 ha. Davon entfallen auf das FFH-Gebiet ca. 168 ha und auf das Vogelschutzgebiet ca. 169 ha.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
1. der großräumigen Niederungslandschaft mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie möglichst hohen stabilen Grundwasserständen (insbesondere im Frühjahr und Sommer) als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope, Lebensraumtypen, Lebensstätten, Arten und Lebensgemeinschaften und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO<sub>2</sub>-Freisetzung, u. a. durch Stabilisierung der Grundwasserstände und Optimierung der Wasserrückhaltung im Gebiet,
  2. niederungstypischer Biotopkomplexe mit großflächigen feuchten bis nassen Röhrichten und (Groß-)Seggenrieden, vereinzelt Feuchtgebüsch (vor allem Weiden), Sümpfen, kleineren Bruch- und Sumpfwäldern, Hochstaudenfluren, Kleingewässern und größeren Wasserflächen mit ausgedehnten Verlandungszonen und strukturreichen Uferändern, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Biber, Fischotter, Kammmolch, Moor- und Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Ringelnatter, Sumpfgrashüpfer, Wegerich-Kleinspanner, Sumpfschrecke, Teich- und Fransenfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr, Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrschwirl, Schilf- und Drosselrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrdommel, Wasserralle, Rohrweihe, Kranich, Sumpf-Platterbse),
  3. naturnaher, reich strukturierter und gut vernetzter Gewässersysteme aus größeren Stillgewässern mit z. T. ausgedehnten Verlandungs- bzw. Flachwasserzonen und kleinen Inseln sowie artenreichen Gräben und Fließgewässern, die in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten teils stehen oder nur langsam fließen, mit Möglichkeiten zum Ausufernd und strukturreichen Gewässersohlen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Fischotter, Biber, Kleiner Wasserfrosch, Laub- und Moorfrosch, Schlammpeitzger, Bitterling, Schleie, Karausche, Grüne Flussjungfer, Glänzende Binsenjungfer, Teich- und Wasserfledermaus, Löffel-, Krick-, Knäk-, Spieß-, Reiher- und Tafelente, Hauben-, Rothals-, Schwarzhals- und Zwergtaucher, Zwerg- und Gänsesäger, Schilf- und Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, See- und Fischadler, Rohrweihe, Rohrdommel, Bekassine, Laichkräuter),
  4. großflächiger, mehr oder weniger extensiv genutzter Dauergrünlandkomplexe mit geringer oder fehlender Düngung, insbesondere artenreicher Feucht- und Nasswiesen, mit natürlich hohen Grundwasserständen sowie Blänken, Mulden und Kleingewässern, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z. B. Spiegelfleck-Dickkopffalter, Wiesenrauten-Spanner, Kammmolch, Wiesenschafstelze, Rotmilan, Tüpfelsumpfhuhn, Nachtigall, Uferschnepfe, Bekassine, Kiebitz, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Weißstorch, Rohrweihe, Kranich, Breitblättriges Knabenkraut, Niedrige Schwarzwurzel, Graben-Veilchen, Färbescharte, Wiesen-Alant, Gelbe Wiesenraute),
  5. artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, blütenreicher, extensiv gemähter Wiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf natürlicher Weise mäßig feuchten bis mäßig trockenen (mesophilen) sandigeren Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidegrünland sowie eingestreuten Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken mit reich strukturierten, staudenreichen Rändern und Säumen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z. B. Wiesenrauten-Spanner, Wegerich-Kleinspanner, Wiesenschafstelze, Kiebitz, Braunkehlchen, Weißstorch, Rotmilan, Neuntöter, Nachtigall, Wespenbussard, Glänzende Wiesenraute),
  6. großflächig unzerschnittener, störungsarmer Räume zum Schutz besonders störungsempfindlicher Tierarten durch eine großräumige Gebietsberuhigung (u. a. durch eine geeignete Besucherlenkung),
  7. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist,
  8. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von wildlebenden Tier- und wildwachsenden Pflanzenarten, sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen,
    - sowohl von Arten gem. Anhang IV und nicht wertgebenden Arten gem. Anhang II FFH-Richtlinie, z. B. Bitterling (*Rhodeus amarus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),

- als auch von sonstigen schützenswerten Arten, z. B. Ringelnatter (*Natrix natrix*), Schleie (*Tinca tinca*), Karausche (*Carassius carassius*), Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), Wiesenrauten-Spanner (*Perizoma sagittata*), Wegerich-Kleinspanner (*Scopula immutata*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Graben-Veilchen (*Viola persicifolia*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).
9. durch Optimierung der ökologischen Kohärenz, auch über das Gebiet hinaus mit den angrenzenden NSG „Barnbruch Wald“ und „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ sowie anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, im Rahmen einer weiträumigen Vernetzungs- und Austauschfunktion.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung der „Düpenwiesen“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 47 „Barnbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. der wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I FFH-Richtlinie:
- a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**  
 Der günstige Erhaltungszustand der Gewässer unterschiedlicher Größe - vom fischfreien Kleingewässer (z. B. Grünlandweiher, Moor- und Sumpftümpel) bis zu naturnah umgestalteten Stapelteichen und dem Düpenteich - ist gekennzeichnet durch eine dauerhafte Wasserführung sowie naturnahe, unverbaute Ufer, freie Wasserflächen, klares bis leicht getrübbtes meso- bis eutrophes Wasser, geringe Verschlammung, Tauchblatt- und Schwimmblattgesellschaften sowie eine gut entwickelte Verlandungsvegetation und teilweise extensiv genutzte, strukturreiche Gewässerrandstreifen mit vereinzelt Gehölzbewuchs, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Froschbiss (*Hydrocharis morsus ranae*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Löffelente (*Anas clypeata*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*).
- b) 6410 Pfeifengraswiesen**  
 Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, ungedüngte, neophyten- und gehölzfreie, spät gemähte Pfeifengraswiesen auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis -nassen Standorten mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und Pfeifengras (einschließlich Ausbildungen bzw. Übergängen zu sonstigen artenreichen Nasswiesen), im Komplex mit anderen Grünland- und Sumpfbiotopen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

2. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden Tierarten gem. Anhang II FFH-Richtlinie, insbesondere durch Schutz, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume:

**a) Biber (*Castor fiber*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene und störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher submerser und emerser Vegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten (unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik) sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer, auch außerhalb des NSG im Rahmen einer weiträumigen Vernetzungs- und Austauschfunktion.

**b) Fischotter (*Lutra lutra*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene und störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern und Auen, natürlich hohen Wasserständen, autotypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Röhrichten und (Groß-)Seggenrieden, guter Gewässergüte, reichem Nahrungsangebot (z. B. Fische, Krebse, Amphibien, Insekten), strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (z. B. Reisighaufen), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Bermen, Gewässerrandstreifen), auch außerhalb des NSG im Rahmen einer weiträumigen Vernetzungs- und Austauschfunktion.

**c) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine Niederungslandschaft mit natürlich hohen Wasserständen mit naturnahen, in der Regel langsam fließenden Fließgewässern und Gräben mit stabiler Gewässersohle und sehr geringem Eintrag von Bodenpartikeln und Sedimenten sowie teilweise beschatteten, vegetationsarmen oder -freien sandig-kiesigen Flachwasserbereichen und Sandbänken als Lebensraum der Larven und struktur- und hochstaudenreichen Gewässerrändern mit sonnigen Sitzwarten und dichter Vegetation für die Eiablage in einer strukturreichen Umgebung mit artenreichem Grünland als Jagdrevier für die adulten Libellen.

**d) Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, kleineren, tieferen, fischfreien, sonnenexponierten Stillgewässern (z. B. Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit guter Wasserqualität und ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen mit strukturiertem Gewässergrund und benthischen Futtertieren als Laichgewässer sowie nur extensiv genutzten, strukturreichen Uferbereichen mit vereinzelt Gehölzbewuchs in einer strukturreich ausgeprägten Umgebung als terrestrischer Lebensraum (z. B. Brachen, Feuchtwiesen und -weiden) im räumlichen Zusammenhang mit naturnahen Laubwäldern als weiterer Landlebensraum (z. B. im angrenzenden NSG Barnbruch Wald) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (z. B. Erdhöhlen, Baumstubben, Totholz, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien, strukturreichen Verbindungskorridoren zwischen den Teil-Lebensräumen (z. B. Hecken, Gebüsche, Waldränder mit krautiger Vegetation).

**e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, sommerwarme, vorwiegend wasserpflanzenreiche, natürlicherweise langsam fließende oder stehende, mäßig verschlammte, eutrophe Fließgewässer bzw. Grabensysteme (z. B. Kronriede / Zuckergraben) und größere Stillgewässer (z. B. ehemalige Stapelteiche, Düpenteich) mit flachen Verlandungszonen mit großflächiger, weichblättriger und fein gefiederter Unterwasservegetation (z. B. Wasserpest, -feder oder -stern, lückige Röhrichtbestände), einem reichen Nahrungsangebot (z. B. Insektenlarven, Schnecken, Würmer) und lockeren, gut durchlüfteten Schlammböden, seltener Feinsandböden, mit der Möglichkeit sich bei Austrocknung bis zu 50 cm tief einzugraben, sowie Ausbreitungsmöglichkeiten durch gefahrenfreie Verbindungskorridore (z. B. Rohre, Gräben).

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender, wildlebender, gefährdeter, gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten.
- (5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume aller maßgeblichen Vogelarten, insbesondere
1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie):
    - a) Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige, strukturreiche Röhrichtbestände, (Groß-)Seggenriede und Verlandungszonen mit vereinzelt Feuchtgebüsch, natürlich hohen Grundwasserständen, guter Wasserqualität und Flachwasserzonen sowie dichten Pflanzenbeständen aus Knick- bzw. Altschilf angrenzend an offene Wasserflächen als Brut- und Nahrungshabitat (z. B. Insekten, Larven).
    - b) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige Niederungsgebiete mit natürlich hohen Grundwasserständen und guter Wasserqualität, mit Sumpf- und Feuchtbiotopen, vor allem mit Stillgewässern mit großflächigen, buchtenreichen Flachwasser- und Verlandungszonen mit gehölzarmen, wasserdurchfluteten, vitalen, vielfältig strukturierten Röhrichten und (Groß-)Seggenrieden mit hohen Grenzlinienanteilen sowie sonstigen Tümpeln, Blänken und strukturreichen Gräben mit lichtdurchfluteten Bereichen (z. B. Altschilfinseln) als Bruthabitat und offenen Wasserflächen mit einer stabilen Fischpopulation als Nahrungshabitat (z. B. Fische, Frösche, Wasserinsekten, Würmer) sowie gefahrenfreien Flugräumen.
    - c) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige offene Niederungsbereiche mit natürlich hohen Grundwasserständen und guter Wasserqualität, mit strukturreichen Röhrichtbeständen, (Groß-)Seggenrieden, Verlandungs- und Schwimmblattzonen als Bruthabitat, im Komplex mit Kleingewässern und strukturreichen Gräben sowie offenen Sümpfen und Feuchtgrünlandbereichen als Nahrungshabitat (z. B. Eier, Nestlinge, Kleinsäuger, Eidechsen, Insekten, auch frisches Aas) sowie gefahrenfreien Flugräumen.
    - d) Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, offene, reich strukturierte Niederungsbereiche mit einem Mosaik aus mehr oder weniger extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, möglichst im Umfeld von Gewässern, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (z. B. Fische, Kleinsäuger, Mäuse, auch frisches Aas), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen (z. B. im angrenzenden NSG Barnbruch Wald) mit freien Anflugmöglichkeiten als Ansitz, im räumlichen Zusammenhang mit ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage, sowie gefahrenfreien Flugräumen.
    - e) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige, strukturreiche Feuchtgebiete mit oberflächennahen, stabilen Grundwasserständen (vor allem zur Brutzeit) und lockerer bis dichter Vegetation, mit extensiv genutzten Nass- und Feuchtwiesen sowie -brachen, flach überstauten Röhrichten, (Groß-)Seggenrieden und Verlandungsbereichen als Bruthabitat in Kombination mit kleinflächigen offenen Flachwasser- und Schlammflächen mit stabilen Wasserständen als Nahrungshabitat (z. B. Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, auch frische Pflanzenteile) sowie geeigneten Rufplätzen an Gewässern.
    - f) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene offene Niederungsbereiche mit natürlich hohen Grundwasserständen und mehr oder weniger extensiv genutzten, zu unterschiedlichen Zeiten gemähten, bevorzugt nassen bis feuchten Dauergrünländern mit eingestreuten Kleingewässern und Teichen, mit kurzrasiger oder lückiger Vegetation und Flachwasserzonen als Nahrungshabitat (z. B. Insekten, Würmer,

Frösche, Fische, Mäuse), möglichst in der Nähe frei und hoch liegender Horststandorte (z. B. Einzelbäume, Masten, auch Dächer und Schornsteine) sowie mit gefahrenfreien Flugräumen.

2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie):

- a) Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, strukturreiche Feuchtgebiete mit natürlich hohen Grundwasserständen und guter Wasserqualität, mit Röhrlichtbeständen und Seggenrieden, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Grünlandbereichen, sowie stark gegliederte Verlandungszonen mit hohen Grenzlinienanteilen sowie lichtdurchfluteten Altschilfbereichen mit kräftigen Halmen, aber geringer Halmdichte und geringer Verfilzung, angrenzend an offene Wasserflächen als Brut- und Nahrungshabitat (z. B. Spinnen, Libellen, Käfer, kleine Wirbeltiere).
- b) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige, weitgehend unverbuschte, strukturreiche Röhrlichtbestände und (Groß-)Seggenriede sowie Verlandungszonen mit natürlich oberflächennahen Wasserständen und guter Wasserqualität als Nahrungshabitat (z. B. kleine Insekten, Larven) und Altschilfbereichen mit ausgeprägter Knickschicht als Neststandort sowie einzelnen Gebüschern als Singwarte.
- c) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige, strukturreiche Röhrlichtbestände und Seggenriede, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Feuchtgrünlandbereichen, sowie ausgedehnte Verlandungszonen mit natürlich hohen Grundwasserständen, mit niedriger Vegetation und dichter Krautschicht als Neststandort (z. B. Staudenfluren, Seggenbüten, Binsenhorste, Altschilf) und einzelnen Büschen (auch Rohrkolben) als Singwarte, im Komplex mit Stillgewässern, strukturreichen Gräben, Feucht- und Nassgrünland und -brachen, mit langen Grenzlinien als Nahrungshabitat (z. B. Insekten, Spinnen, Larven, kleine Schnecken).
- d) Uferschnepfe (*Limosa limosa*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, störungsarme, offene Niederungsbereiche mit natürlich hohen Grundwasserständen und mehr oder weniger extensiv genutzten, zu unterschiedlichen Zeiten gemähten, bevorzugt nassen bis feuchten Dauergrünländern mit eingestreuten offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, insbesondere im Frühjahr) als Brut- und Nahrungshabitat (z. B. Würmer, Käfer, Schnecken, Sämereien) sowie gefahrenfreien Flugräumen.
- e) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, großflächige, strukturreiche Röhrlichtbestände, Großseggenriede und ausgedehnte Verlandungszonen, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Grünlandbereichen, mit oberflächennahen, stabilen Wasserständen (vor allem zur Brutzeit) und dichten, flach überstauten hohen Pflanzenbeständen als Bruthabitat, kleinen offenen Wasserflächen mit festem bis schlammiges Substrat als Nahrungshabitat (z. B. Insekten, Würmer, kleine Schnecken, Krebse, kleine Wirbeltiere) und Rufplätzen an Gewässern (z. B. Weidengebüsche).

3. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen:

- a) Vögel der Röhrlichte und Verlandungszonen**, z. B. Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), in störungsarmen großflächigeren Röhrlichten und Seggenrieden, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Grünlandbereichen,
- speziell für das Blaukehlchen mit offenen, vegetationsarmen, feuchten Böden zur Nahrungssuche, dichte krautige Vegetation als Bruthabitat sowie kräftigen Altschilfhalmen oder Gebüschern als exponierten Singwarten,
- b) Schwimmvögel**, z. B. Löffelente (*Anas clypeata*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Spießente (*Anas acuta*), Tafelente (*Aythya ferina*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), in weitgehend unzerschnittenen, großräumigen,

- offenen, störungsarmen Niederungsbereichen mit freien Sichtverhältnissen und natürlich hohen stabilen Wasserständen (besonders im Frühjahr), mit zeitweise überschwemmten Bereichen sowie Gewässern mit breiten Flachwasserzonen mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation und ausgedehnten, allenfalls mäßig verbuschten Verlandungszonen sowie störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten und gefahrenfreien Flugräumen, angrenzend an extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- speziell für die Enten mit freien Wasserflächen (z. B. Blänken, Tümpel, Teiche) zur Nahrungssuche und angrenzender deckungsreicher Vegetation (z. B. Seggen-, Binsen- oder Schilfbünten) zur Nestanlage,
    - speziell für die Löffelente mit einem großen Nahrungsangebot an Plankton, Wasserflöhen, Insektenlarven, Kaulquappen, Würmer und Laich,
    - speziell für die Knäkente mit einem großen Nahrungsangebot an Wasserpflanzen, Säuereien, Insektenlarven, Crustaceen,
    - speziell für die Krickente mit offenen Schlammflächen,
    - speziell für die Reiherente mit einem großen Nahrungsangebot an kleinen Fischen und Schnecken,
    - speziell für die Spießente mit breiten, flach überstauten Röhrlichzonen,
    - speziell für die Tafelente mit einem großen Nahrungsangebot an Muscheln,
  - speziell für die Taucher mit dichten, strukturreichen Röhrlichen als Bruthabitat und einem großen Nahrungsangebot an kleinen Fischen,
    - speziell für den Haubentaucher mit ins Wasser ragenden Gebüsch für die Nestanlage und einem großen Angebot an Kaulquappen, Fröschen und Krebstieren,
    - speziell für den Schwarzhalstaucher mit insektenreichen Unterwasserpflanzen sowie störungsarmer, dichter, ausgedehnter Verlandungsvegetation zur Anlage größerer Brutkolonien,
    - speziell für den Rothalstaucher mit flachen Stillgewässern und Verlandungszonen mit reicher Wasserpflanzenvegetation und einem großen Angebot an Wasserinsekten und deren Larven,
    - speziell für den Zwergtaucher mit kleineren Stillgewässern oder langsam fließenden Bächen und Gräben ohne größere Raubfische und einem großen Angebot an Wirbellosen und Weichtieren,
  - speziell für die Säger mit im Winter eisfreien Gewässern und einem großen Nahrungsangebot an kleinen Fischen sowie Höhlenbäumen auf Inseln oder in Ufernähe als Ruheplätze,
- c) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)** an Flachufern von Stillgewässern mit kahlen oder spärlich bewachsenen, vor allem sandigen oder kiesigen Bereichen, aber auch abtrocknende Schlamm- oder Schlickflächen,
- d) Kranich (*Grus grus*)** in Bruchwäldern, Röhrlichen, Sümpfen und Mooren, mit Flachwasserzonen als Schlafplatz und kleinen Inseln zur Nestanlage, im kleinräumigen Wechsel mit extensiv genutztem Feuchtgrünland und feuchten Brachen als Nahrungshabitat, sowie gefahrenfreien Flugräumen,
- e) Wiesenvögel**, z. B. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), in offenen, feuchten bis nassen oder wechsellassen, störungsarmen, extensiv genutzten Dauergrünlandbereichen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot, insbesondere Insekten, und gefahrenfreien Flugräumen,
- speziell für den Kiebitz mit kleinen offenen Wasserflächen und einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden,
  - speziell für die Wiesenschafstelze mit Randstrukturen wie Gras-, Röhrlich- und Staudensäume an Weg- und Gewässerrändern sowie Bewirtschaftungsgrenzen, mit Brachflächen, Verlandungszonen an Gewässern und wasserführenden Gräben sowie Jagd-, Sitz- und Singwarten (z. B. Hecken),
  - speziell für die Bekassine mit kurzrasiger Vegetation und offenen Schlammflächen mit feuchten bis nassen stocheffähigen Böden,
  - speziell für den Großen Brachvogel mit lückigen Pflanzenbeständen und feuchten bis nassen stocheffähigen Böden sowie kleineren offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden) einschließlich offener schlammiger Uferpartien,



- speziell für das Braunkehlchen mit Staudensäumen, Weidepfehlen und Einzelbüschen als Sing- und Jagdwarten angrenzend an lückige beziehungsweise kurzrasige Vegetation (Wiesen, Weiden) als Nahrungshabitat,
  - f) Neuntöter (*Lanius collurio*)** in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Niederungsbereichen mit besonnten, extensiv genutzten Dauergrünlandflächen mit z. T. kurzrasigen bzw. vegetationsarmen Bereichen und einer artenreichen Großinsektenfauna als Nahrungshabitat, in Verbindung mit stufig aufgebauten Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen oder Waldrändern als Jagd- und Beobachtungswarten sowie sonnigen Nistplätzen,
  - g) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)** in störungsarmen, offenen bis halboffenen, strukturreichen, feuchten Niederungsbereichen mit kraut- und unterholzreichen, stufig aufgebauten Hecken, Feldgehölzen, Wald- und Ufersäumen mit insekten-, samen- und beerenreichen Gebüsch (auch als Singwarten) und einer ausgeprägten Krautschicht vor allem für die Nestanlage, auch zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen,
  - h) Greifvögel**, z. B. Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), in großräumigen, reich strukturierten offenen bis halboffenen Bereichen mit Gewässern, Hecken und Feldgehölzen sowie störungsarmen Brutplätzen und gefahrenfreien Flugräumen,
    - speziell für den Wespenbussard mit Hecken und Feldgehölzen mit guter Deckung,
    - speziell für den Seeadler mit großflächigen fisch- und vogelreichen Stillgewässern im räumlichen Zusammenhang mit strukturreichen Altholzbestände (z. B. im angrenzenden NSG Barnbruch Wald),
    - speziell für den Fischadler mit sauberen, klaren Stillgewässern einschließlich beruhigter fischreichen Flachwasserzonen im räumlichen Zusammenhang mit Waldbeständen und -rändern mit alten, starken, hohen Überhängern (z. B. im angrenzenden NSG Barnbruch Wald),
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; nicht als Wege gelten z. B. Trampelpfade, Wildwechsel oder Räumstreifen.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe,
  2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
  4. außerhalb der Fahrwege oder als Reitweg gekennzeichneten Wege zu reiten,
  5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Kanus, Surfbretter, Modellboote) zu befahren,
  6. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum außerhalb der Ortslagen unbemannte Luftfahrtsysteme, Flugmodelle (z. B. Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten, Flugzeugen, Hubschraubern) zu

starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,

7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
8. zu baden, zu angeln, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z. B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester) zu zerstören oder zu beschädigen,
10. wildwachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln,
13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen (z. B. Verfüllung von Senken), Abgrabungen (z. B. Gewässerneu- oder -ausbau), Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringung von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen (z. B. Müll, Gartenabfälle, Gehölzschnitt) und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen bzw. abzulassen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder von Teilflächen führen können,
15. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können (z. B. Futtermittel, Wildfutter),
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
17. bauliche Anlagen aller Art (z. B. Bootsstege) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 14 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
  - d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z. B. die Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten) sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- g) für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies, Lesesteine), bei befestigten Wegen mit milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum; Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
- (4) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für
- a) Straßenränder, die der Verkehrssicherheit dienen,
- b) Wegeseitenränder nur abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.
- (5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Rückschnitt des Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z. B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Nds. Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer zweiter und dritter Ordnung, des Leitfadens „Artenschutz und Gewässerunterhaltung in Niedersachsen“ (Bek. des MU vom 29.06.2020, Nds. MBl. Nr. 31/2020, S. 673) sowie des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele und nach folgenden Vorgaben für Unterhaltungsmaßnahmen:
- a) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres,
- b) ohne den Einsatz von Grabenfräsen,
- c) nur abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m) oder auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans,
- d) Aushub und Schnittgut sind unverzüglich auf vorkommende Tiere wie z. B. Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu kontrollieren und die Tiere sind unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen; das entnommene Material kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
- e) weitergehende notwendige Maßnahmen wie Grundräumung, Entschlammung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- f) Teilabtrag bzw. Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter c) und d) genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine Instandsetzung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.

- (8) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte oder entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig:
    - a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,
    - b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
    - c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
  2. ohne Totschlagfallen,
  3. nur mit selektiv unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind; die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren,
  4. nur außerhalb eines Umkreises von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z. B. Rohrweihe, Kranich) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres,
  5. nur außerhalb eines Umkreises von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres,
  6. ohne Bejagung der in § 2 Schutzzweck aufgeführten Arten.
- Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft.
- (10) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Dränagen,
  2. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; eine Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
  3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Ackerflächen gem. Nr. 1 und 2,
  4. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 5 und 6, ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
  5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen als Dauergrünland gem. Nr. 1 und 2 sowie mit folgenden zusätzlichen Einschränkungen:
    - a) ohne eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremdem Saatgut mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. Aufsandungen, Einebnen oder Planieren von Senken, Mulden oder Rinnen); zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
    - c) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 15. März bis 31. Mai, erste Mahd ab 1. Juni, zweite Mahd frühestens sechs Wochen nach der ersten Mahd,
    - d) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, einschließlich der Mahd von gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen,

- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen, ausgenommen beim herbstlichen Pflegeschnitt,
  - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; mit Ausnahme der Bekämpfung von sog. Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut, Sumpfschachtelhalm), wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) Düngung erst nach dem 1. Schnitt, ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Kot aus der Geflügelhaltung, Gärresten oder Klärschlamm,
  - h) ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede sowie in einem Abstand von 20 m um Pfeifengraswiesen,
  - i) ohne Portions- oder Umtriebsweide und mit maximal 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 15. Juni,
  - j) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten,
  - k) freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren dauerhafte Neuerrichtung in ortsüblicher Weise (z. B. Eichenspaltpfähle) ohne breite Kunststofflitzen,
  - l) freigestellt ist die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser bis zu 10 m<sup>3</sup> täglich für das Tränken von Weidevieh; Anzeige und Erlaubnispflichten nach dem WHG bleiben unberührt,
  - m) freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher landschaftsangepasster Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandfläche mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 6410 (Pfeifengraswiesen) gem. Nr. 5, jedoch
- a) ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, auch in einem Abstand von 20 m um diesen LRT,
  - b) ohne Beweidung,
  - c) ohne Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd, erste Mahd ab dem 15. August,
7. freigestellt ist die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- bzw. Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,

Die zuständige Naturschutzbehörde kann von Nr. 5 und 6 abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Dies kann auch im Rahmen eines zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und dem bewirtschaftenden Betrieb abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgen.

Eine Karte mit der genauen Lage der relevanten Biotoptypen und Lebensraumtypen (LRT) kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Dauergrünland.

- (11) Weiterhin freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:
- a) nur durch die der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigten Personen und
  - b) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m,
  - c) für folgende Handlungen:
    1. zum Schutz der wildlebenden Tierarten im direkten Vorfeld einer Mahd,
    2. für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen nur außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 01. Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    3. zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (12) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 11 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.
- (13) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (14) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei Gefährdung von besonders oder streng geschützten Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

## **§ 7**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
    - a) Beseitigung von Neophytenbeständen sowie invasiven und / oder gebietsfremden Arten,

- b) Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf-, Brach- und sonstigen Offenlandbiotopen sowie ungenutzten Grünlandflächen,
  - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpf- und Offenlandbiotopen sowie Stillgewässern,
  - d) Wiederherstellung und Instandsetzung von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum, insbesondere für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
  - e) Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.
- (3) Als Instrument zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  - 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - 3. Einzelfallanordnungen gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:
  - 1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 28 „Düpenwiesen“ in der Stadt Wolfsburg vom

09.01.1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 1 vom 16.01.1978), zuletzt geändert mit Verordnung vom 10.05.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 02.06.2000),

2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 71 „Südliche Düpenwiesen“ vom 26.09.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 22 vom 15.10.1985).

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

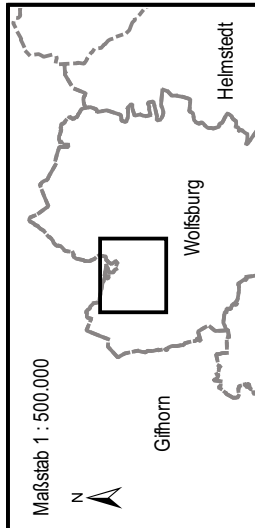
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 10.02.2021

STADT WOLFSBURG  
Der Oberbürgermeister

Mohrs





**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes)
- Verwaltungsgrenze
- FFH-Gebiet Nr. 90
- Vogelschutzgebiet Nr. 47

**Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dünenwiesen" in der Stadt Wolfsburg**

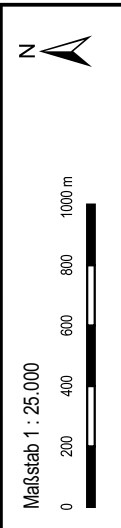
**Anlage 1: Übersichtskarte**

Stadt Wolfsburg  
Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

10.02.2021  
Datum

Klaus Mohrs



Kartengrundlage: DTK 25  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

